

Ausschreibung der Fluxys TENP GmbH zur Belieferung mit Treibgas

Fluxys TENP GmbH (nachfolgend „**Fluxys TENP**“ genannt) beabsichtigt, durch dieses transparente, nichtdiskriminierende und marktorientierte Ausschreibungsverfahren Treibgas (H-Gas) für die Verdichter des von Fluxys TENP betriebenen TENP-Systems zu beschaffen.

Die Übergabe des Treibgases an Fluxys TENP erfolgt am virtuellen Handelspunkt des Marktgebietes NetConnect Germany (nachfolgend „**NCG VHP**“ genannt).

Der Lieferzeitraum dauert vom 01. Januar 2020, 06:00 Uhr bis zum 01. Januar 2021, 06:00 Uhr.

Die zu liefernde Gesamtmenge beträgt:

Minimale Gesamtmenge:	60.000 MWh
Geschätzte Gesamtmenge:	380.000 MWh

Fluxys TENP bietet acht (8) Lose am Lieferpunkt NCG VHP an.

Jedes Los hat die folgenden Vorgaben:

Minimale monatliche Vertragsmenge:	625 MWh
Maximale monatliche Vertragsmenge:	4.480 MWh

Die maximale stündliche Vertragsmenge je Los darf 6.020 kWh nicht überschreiten.

Der Preis für die Lose dieser Ausschreibung setzt sich aus dem European Gas Spot Index (EGSI) für NCG der PEGAS in €/MWh für den jeweiligen Gastag zuzüglich einer Handlingfee des Bieters in €/MWh als fixen Preiszuschlag auf den EGSI für NCG der PEGAS zusammen.

Die Bieter werden gebeten, im „Angebotsblatt Treibgas“ (**Anlage A**) als Preisangebot nur die Handlingfee in €/MWh als fixen Preiszuschlag auf den EGSI für NCG der PEGAS einzutragen.

Als Basis wird der EGSI für NCG der PEGAS für den jeweiligen Gastag genommen, der auf der Website der PEGAS unter dem folgenden Link veröffentlicht ist: <https://www.powernext.com/spot-market-data>.

Zur Angebotsabgabe werden die Bieter gebeten, das „Angebotsblatt Treibgas“ (**Anlage A**) auszufüllen und - wie in Absatz 2 (ii) der beigefügten Ausschreibungsregeln beschrieben - an Fluxys TENP zu senden.

Allgemeine Verfahrensregeln zur Ausschreibung der Fluxys TENP GmbH zur Belieferung mit Treibgas („Ausschreibungsregeln“)

1. Allgemeines zum Ausschreibungsverfahren

- (i) Fluxys TENP führt dieses Ausschreibungsverfahren durch, um das zum Betrieb des eigenen Fernleitungsnetzes im Marktgebiet NetConnect Germany (NCG) erforderliche Treibgas (H-Gas) zu beschaffen. Fluxys TENP beabsichtigt, im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens mehrere Erdgaslose zu beschaffen.
- (ii) Das Ausschreibungsverfahren besteht aus der Ausschreibungsphase mit der Präqualifikationsphase sowie der anschließenden Zuschlagserteilung an den/die erfolgreichen Bieter.
- (iii) Die von den Bietern im Rahmen der Ausschreibung eingereichten Unterlagen werden von Fluxys TENP vertraulich behandelt und nur für die Zwecke dieses Ausschreibungsverfahrens verwendet.

2. Zeitlicher Ablauf der Ausschreibung

(i) Präqualifikationsphase

Die Präqualifikationsphase beginnt am 25. November 2019 um 14:00 Uhr und endet am 06. Dezember 2019 um 14:00 Uhr.

Interessierte Bieter müssen die unter Absatz 3 (i) bzw. (ii) aufgeführten Bonitätsnachweise während der Präqualifikationsphase bei Fluxys TENP einreichen. Nach Ablauf der Präqualifikationsphase wird Fluxys TENP jedem interessierten Bieter eine Rückmeldung zu den eingereichten Bonitätsnachweisen geben.

(ii) Ausschreibungsphase

Die Ausschreibungsphase beginnt zeitgleich mit der Präqualifikationsphase am 25. November 2019 um 14:00 Uhr und endet am 11. Dezember 2019 um 14:00 Uhr.

Bieter, die aufgrund ihrer Bonität an der Ausschreibung teilnahmeberechtigt sind, sind gebeten, das „Angebotsblatt Treibgas“ (**Anlage A**) von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet bis zum 11. Dezember 2019 um 14:00 Uhr an Fluxys TENP zu senden, **per Telefax an die Faxnummer: +4921142090911 und zusätzlich per E-Mail an die folgenden beiden E-Mail-Adressen:**

- alexandra.moussa@fluxys.com
- Communication.FluxysTENP@fluxys.com .

Fluxys TENP wird den Bietern eine Empfangsbestätigung per E-Mail senden, sobald das „Angebotsblatt Treibgas“ (**Anlage A**) vorliegt. Angebote, die nach Ablauf der gesetzten Frist abgegeben werden, werden von Fluxys TENP nicht berücksichtigt.

(iii) Zuschlagserteilung

Fluxys TENP wird den/die erfolgreichen Bieter spätestens bis zum 12. Dezember 2019 um 14:00 Uhr über den Zuschlag informieren. Die Bieter, die keinen Zuschlag erhalten haben, werden darüber von Fluxys TENP ebenfalls spätestens bis zum 12. Dezember 2019 um 14:00 Uhr informiert.

Den Zuschlag für ein oder mehrere Lose erhält das Angebot/erhalten die Angebote, welche(s) für Fluxys TENP wirtschaftlich am vorteilhaftesten ist/sind und es Fluxys TENP ermöglicht/ermöglichen, den durch die Lose ausgeschrieben Treibgasbedarf abzudecken. Sollten zwei Bieter gleichwertige wirtschaftliche Bedingungen für dasselbe Los anbieten, bekommt das zeitlich frühere bei Fluxys TENP eingegangene Angebot den Zuschlag.

Die Mitteilung über den Zuschlag wird dem/den erfolgreichen Bieter(n) per E-Mail übermittelt und muss von diesem/diesen am selben Tag zu Kontrollzwecken per E-Mail bestätigt werden. Die Rückbestätigung beeinflusst die Gültigkeit von Angebot und Zuschlag nicht.

Die Bieter sind für die Angebote, für die sie einen Zuschlag erhalten haben, zum Abschluss eines „Vertrages zur Belieferung mit Treibgas“ verpflichtet und bleiben insofern an ihre Angebote gebunden. Ein Muster des abzuschließenden „Vertrages zur Belieferung mit Treibgas“ ist diesen Ausschreibungsregeln als **Anlage B** beigelegt und ist Bestandteil dieser Ausschreibungsregeln. Die Akzeptanz der Bedingungen des „Vertrages zur Belieferung mit Treibgas“ (siehe **Anlage B**) ist für den Bieter die Voraussetzung für die Abgabe eines Angebotes.

Mit der Zuschlagserteilung gelten die Bedingungen des „Vertrages zur Belieferung mit Treibgas“.

3. Bonitätsnachweise

(i) Um am Ausschreibungsverfahren teilzunehmen und ein erfolgreiches Angebot abgeben zu können, muss der Bieter die Bonitätsvoraussetzungen von Fluxys TENP erfüllen.

Die Bonität des Bieters ist nicht ausreichend, wenn dieser Fluxys TENP während der Präqualifikationsphase ein Rating bzw. eine Bonitätsbewertung von einer der unten aufgeführten Ratingagenturen einreicht, welche(s) die nachfolgend aufgelisteten Mindestanforderungen nicht erfüllt:

- im Langfristbereich nach Standard & Poor´s mindestens BBB-,
- im Langfristbereich nach Fitch mindestens BBB-,
- im Langfristbereich nach Moody´s mindestens Baa3,
- Dun & Bradstreet mindestens Risikoindikator 3,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) mindestens Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung); oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für den Bieter nicht verfügbar sind,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) 235 oder weniger Punkte.

Darüber hinaus wird Fluxys TENP öffentlich zugängliche Informationen über die wirtschaftliche Lage des Bieters überprüfen.

- (ii) Für den Fall, dass der Bieter nicht über ein Rating bzw. über eine Bonitätsbewertung gemäß Absatz 3 (i) verfügt oder dass das Rating bzw. die Bonitätsbewertung die in Absatz 3 (i) aufgelisteten Mindestanforderungen nicht erfüllt, muss der Bieter Fluxys TENP während der Präqualifikationsphase eine Sicherheitsleistung zum Nachweis seiner ausreichenden Bonität vorlegen. Als Sicherheitsleistung genügt zunächst die schriftliche Zusage eines Kreditinstituts, im Falle der Zuschlagserteilung an den Bieter zu Gunsten von Fluxys TENP eine Bankgarantie auszustellen. Das die Bankgarantie ausstellende Kreditinstitut muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.

Pro Los, für das der Bieter ein Angebot abgeben möchte, beträgt die Höhe des Garantiebetrages 125.000,- € (in Worten: einhundertfünfundzwanzigtausend Euro). Im Falle der Zuschlagserteilung an den Bieter ist insgesamt nur eine Bankgarantie notwendig, unabhängig von der Anzahl der Lose, für die der Bieter ein Angebot abgibt. Die Bankgarantie soll bis drei (3) Monate nach dem Ende der Treibgaslieferung gültig sein.

Die schriftliche Zusage des Kreditinstituts muss Fluxys TENP spätestens bis zum Ende der Präqualifikationsphase vorliegen. Die Präqualifikationsphase endet am 06. Dezember 2019 um 14:00 Uhr.

Fluxys TENP bittet interessierte Bieter um frühzeitige Kontaktaufnahme zur Klärung von offenen Fragen zur Sicherheitsleistung.

- (iii) Fluxys TENP wird Angebote, zu denen keine ausreichenden Bonitätsnachweise erbracht wurden, nicht berücksichtigen.
Sollte ein Bieter die oben erwähnten Bonitätsvoraussetzungen der Fluxys TENP nicht erfüllen, ist Fluxys TENP dazu berechtigt, diesen Bieter allein aufgrund dieser Tatsache abzulehnen.

4. Sonstiges

- (i) Dieses Ausschreibungsverfahren wird sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch durchgeführt und unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- (ii) Fluxys TENP wird von den Bietern für ihre Teilnahme am Ausschreibungsverfahren keine Gebühren erheben. Jeder Vertragspartner des Ausschreibungsverfahrens trägt seine eigenen Ausgaben, die ihm in diesem Zusammenhang entstehen.

Anlage A

Angebotsblatt Treibgas

für den Lieferzeitraum 01. Januar 2020, 06:00 Uhr bis 01. Januar 2021, 06:00 Uhr

Abgabefrist für die Angebote: **11. Dezember 2019, 14:00 Uhr**

Bieter: _____

E-Mail-Adresse: _____

Wir haben die „Ausschreibungsregeln“ der Fluxys TENP GmbH für die Ausschreibung zur Belieferung mit Treibgas gelesen, verstanden und angenommen. Wir geben hiermit das folgende rechtsverbindliche Angebot gemäß den „Ausschreibungsregeln“ der Fluxys TENP GmbH ab:

Lieferpunkt	Preisangebot							
	[nur die Handlingfee in €/MWh als fixen Preiszuschlag auf den European Gas Spot Index (EGSI)* für NCG der PEGAS]							
	Los 1	Los 2	Los 3	Los 4	Los 5	Los 6	Los 7	Los 8
NCG VHP								

*(<https://www.powernext.com/spot-market-data>)

Hiermit stimmen wir zu und bestätigen, dass das vorliegende Angebot ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines „Vertrages zur Belieferung mit Treibgas“ (siehe **Anlage B**) mit der Fluxys TENP GmbH darstellt. Die Annahme unseres vorstehenden Angebotes durch die Fluxys TENP GmbH führt automatisch zum Abschluss eines solchen Vertrages. Die Fluxys TENP GmbH und der Bieter werden den „Vertrag zur Belieferung mit Treibgas“ zu Dokumentationszwecken unverzüglich unterzeichnen.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Vertrag zur Belieferung mit Treibgas

- nachfolgend „**Vertrag**“ genannt -

zwischen

Fluxys TENP GmbH
Elisabethstraße 11
D - 40217 Düsseldorf

- nachfolgend „**Fluxys TENP**“ genannt -

und

[**Lieferant**]

[**Adresse des Lieferanten**]

- nachfolgend „**Lieferant**“ genannt -

- beide nachfolgend einzeln und gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

Präambel

In der „Ausschreibung der Fluxys TENP zur Belieferung mit Treibgas“ (Ausschreibungszeitraum: 25. November 2019 bis 11. Dezember 2019) hat der Lieferant den Zuschlag zur Treibgaslieferung zu den in diesem Vertrag genannten Bedingungen erhalten. Die Vertragspartner schließen zu Dokumentationszwecken den nachfolgenden Vertrag:

§ 1 Definitionen

- (i) Für die Zwecke dieses Vertrages finden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde, die Definitionen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) der Fluxys TENP GmbH“, welche auf der Internetseite der Fluxys TENP veröffentlicht sind, Anwendung.
- (ii) Für die Zwecke dieses Vertrages bedeutet „**Lieferpunkt**“ der virtuelle Handelspunkt des Marktgebietes NetConnect Germany (nachfolgend „**NCG VHP**“ genannt).

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- (i) Fluxys TENP kauft und nimmt ab und der Lieferant verkauft und liefert an Fluxys TENP Treibgas gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für den Lieferzeitraum vom 01. Januar 2020, 06:00 Uhr bis zum 01. Januar 2021, 06:00 Uhr.
- (ii) Der Lieferant verpflichtet sich, die in § 3 genannten Monats- und Stundenmengen vorzuhalten und gemäß § 4 zu liefern.
- (iii) Fluxys TENP verpflichtet sich, die von ihr gemäß Absatz (i) gekauften und vom Lieferanten gemäß Absatz (ii) zu liefernden Erdgasmengen abzunehmen und zu bezahlen.

§ 3 Vertragsmengen

- (i) Als Ergebnis der „Ausschreibung der Fluxys TENP zur Belieferung mit Treibgas“ (Ausschreibungszeitraum: 25. November 2019 bis 11. Dezember 2019) wird der Lieferant die folgende Anzahl an Los(en) an Fluxys TENP am Lieferpunkt liefern:

[_ Los(e)]

wie im vom Lieferanten eingereichten „Angebotsblatt Treibgas“ angegeben ist, welches diesem Vertrag als **Anhang 1** beigefügt ist.

- (ii) Die Erdgasmenge, welche der Lieferant an Fluxys TENP am Lieferpunkt liefert, hat die folgenden Vorgaben je Los:

Minimale monatliche Vertragsmenge:	625 MWh
Maximale monatliche Vertragsmenge:	4.480 MWh

- (iii) Die Erdgasmenge, welche der Lieferant an Fluxys TENP am Lieferpunkt liefert, darf je Los 6.020 kWh pro Stunde nicht überschreiten.

§ 4 Mengenanmeldungen

- (i) Fluxys TENP meldet dem Lieferanten die Erdgasmengen, die Fluxys TENP am Lieferpunkt übernehmen möchte, wöchentlich an.

Die Mengenanmeldung enthält:

- a. die NCG-Bilanzkreisnummer von Fluxys TENP,
 - b. den Gültigkeitszeitraum,
 - c. die Stundenmenge in kWh.
- (ii) Da die Lieferung am NCG VHP erfolgt, werden die Mengenanmeldungen über das NCG VHP Nominierungsportal durchgeführt.
- (iii) Die wöchentliche Mengenanmeldung erfolgt per E-Mail am Montag bis 14:00 Uhr und ist verbindlich für den Folgetag (Dienstag) um 06:00 Uhr bis zum Dienstag der Folgewoche um 06:00 Uhr. Die Mengenanmeldung kann jederzeit geändert werden, unter der Voraussetzung, dass die Änderung bis 14:00 Uhr des Vortages durchgeführt wird.
- (iv) Sollte bis 14:00 Uhr eines Montags von Fluxys TENP keine wöchentliche Mengenanmeldung für die Folgewoche beim Lieferanten eingegangen sein, so gilt als angemeldete Menge die Mengenanmeldung des vorigen Montags. Die Bestätigung jeder Mengenanmeldung erfolgt durch die Nominierung des Lieferanten am Lieferpunkt.

§ 5 Gasbeschaffenheit

Gas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie gemäß des Arbeitsblattes G 260 über Gasbeschaffenheit herausgegeben vom DVGW, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Preis

- (i) Der Preis für die Lose dieser Ausschreibung setzt sich aus dem European Gas Spot Index (EGSI) für NCG der PEGAS in €/MWh für den jeweiligen Gastag zuzüglich einer Handlingfee des Bieters in €/MWh als fixen Preiszuschlag auf den EGSI für NCG der PEGAS zusammen.

Als Basis wird der EGSI für NCG der PEGAS für den jeweiligen Gastag genommen, der auf der Website der PEGAS unter dem folgenden Link veröffentlicht ist:
<https://www.powernext.com/spot-market-data>.

- (ii) Fluxys TENP zahlt dem Lieferanten für die gemäß dieses Vertrages am Lieferpunkt gelieferten Erdgasmengen die folgenden Handlingfees pro Los als fixen Preiszuschlag auf den EGSI für NCG der PEGAS:

- [] €/MWh für Los 1
- [] €/MWh für Los 2
- [] €/MWh für Los 3
- [] €/MWh für Los 4
- [] €/MWh für Los 5

- [,] €/MWh für Los 6
- [,] €/MWh für Los 7
- [,] €/MWh für Los 8

wie im vom Lieferanten eingereichten „Angebotsblatt Treibgas“ angegeben ist, welches diesem Vertrag als **Anhang 1** beigefügt ist.

- (iii) Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstigen Kosten, die bis zur Übergabe der Erdgasmengen anfallen.
- (iv) Im Falle einer Überschreitung der maximalen monatlichen Vertragsmenge aller in § 3 (i) vertraglich vereinbarten Lose zahlt Fluxys TENP an den Lieferanten für die am Lieferpunkt zuviel bezogenen Erdgasmengen den von der NetConnect Germany (nachfolgend „NCG“ genannt) veröffentlichten Preis für positive Ausgleichsenergie.

Im Falle einer Unterschreitung der minimalen monatlichen Vertragsmenge aller in § 3 (i) vertraglich vereinbarten Lose zahlt Fluxys TENP an den Lieferanten für die am Lieferpunkt zuwenig bezogenen Erdgasmengen den von der NCG veröffentlichten Preis für negative Ausgleichsenergie.

Die Ausgleichsenergiepreise sind auf der Website der NCG unter dem folgenden Link veröffentlicht:

<https://www.net-connect-germany.de/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Ausgleichsenergiepreise-final>.

§ 7 Abrechnung und Zahlung

- (i) Die in diesem Vertrag vereinbarten und an Fluxys TENP gelieferten Erdgasmengen werden im Folgemonat der Leistungserbringung vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Die in Rechnung gestellten Erdgasmengen sind die vom Lieferanten an Fluxys TENP gelieferten Erdgasmengen. Zusätzlich zum Erdgaspreis wird die jeweils geltende Umsatzsteuer berechnet und gesondert ausgewiesen.
- (ii) Der Lieferant stellt Fluxys TENP die Rechnungen mit Angabe der Bankverbindung, auf die die Zahlungen erfolgen sollen, mittels elektronischer Rechnungsübermittlung zu.

§ 8 Höhere Gewalt

- (i) Für die Zwecke dieses Vertrages gelten als Ereignisse höherer Gewalt sämtliche unvorhersehbare und von außen her einwirkende Ereignisse und/oder Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs des betroffenen Vertragspartners liegen und die auch nicht bei Anwendung allergrößter Sorgfalt hätten vermieden werden können, und eine Nichterfüllung oder eine Verzögerung bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den betroffenen Vertragspartner verursachen. Die Zahlungsunfähigkeit eines Vertragspartners gilt unabhängig von der Ursache ihrer Entstehung nicht als höhere Gewalt.

Zu solchen Ereignissen oder Umständen der höheren Gewalt gehören insbesondere Katastrophen, Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung und/oder Arbeitskämpfe,

Aussetzung oder Widerruf von Genehmigungen, gesetzlichen Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierungen, Gerichte oder Behörden, unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit, Bruchschäden oder Ausfälle der Leitungen und/oder der Anlagen, die direkt oder indirekt für die Produktion und den Transport von Erdgas genutzt werden. Streiks, Aussperrungen und/oder Arbeitskämpfe gelten als Ereignisse höherer Gewalt, wenn der betroffene Vertragspartner sie nicht durch eine rechtswidrige Handlung verschuldet hat und sofern und solange der betroffene Vertragspartner ihre Beilegung nur unter für diesen unzumutbaren Bedingungen erreichen kann.

- (ii) Der von höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich darüber zu benachrichtigen und hat ihn über die voraussichtliche Dauer und den Grund der Störung zu informieren. Er wird mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür sorgen, dass er seine Verpflichtungen schnellstmöglich wieder erfüllen kann. Die Vertragspartner verpflichten sich, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Erfüllung dieses Vertrages wieder sichergestellt wird.
- (iii) Soweit ein Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt gemäß dieses § 8 an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert ist, wird er von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der andere Vertragspartner wird von seinen entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen in dem Umfang und so lange befreit, wie der erstgenannte Vertragspartner aufgrund von höherer Gewalt daran gehindert ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieser Vertrag kann von einem der beiden Vertragspartner gekündigt werden, wenn das Ereignis der höheren Gewalt ununterbrochen mindestens neunzig (90) Tage andauert.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

- (i) Dieser Vertrag wird rückwirkend mit Zuschlagserteilung wirksam. Er dokumentiert die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen aus der Gaslieferung des Lieferanten auf der Grundlage eines oder mehrerer erfolgreicher Angebote im Ausschreibungsverfahren der Fluxys TENP für Treibgas. Dieser Vertrag endet zum Ende des Lieferzeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (ii) Unbeschadet des Absatzes (i) kann dieser Vertrag nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Falle wiederholter Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag fristlos gekündigt werden.
- (iii) Fluxys TENP ist auch berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (iv) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Vertraulichkeit

- (i) Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten (nachfolgend „**vertrauliche Informationen**“ genannt) vertraulich zu behandeln und nicht offenzulegen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der andere Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.
- (ii) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offenzulegen in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
- dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind;
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder
 - einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offenlegende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
- (iii) Vertrauliche Informationen können von einem der Vertragspartner (nachfolgend „**offenlegender Vertragspartner**“ genannt) an ein mit dem Vertragspartner im Sinne des § 15 Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des anderen Vertragspartners offengelegt werden, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist und der offenlegende Vertragspartner für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung verantwortlich bleibt.
- (iv) Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet zwei (2) Jahre nach Ende dieses Vertrages.
- (v) § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 12 Schriftform

- (i) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Erklärungen, Mengenanmeldungen von Erdgasmengen oder andere Mitteilungen haben schriftlich zu erfolgen. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist eine Übermittlung von Erklärungen, Mengenanmeldungen von Erdgasmengen oder anderer Mitteilungen auch per elektronischer Datenübertragung (z.B.: E-Mail) oder telefonisch möglich.
- (ii) Mündliche Nebenabreden werden als nichtig und unwirksam erachtet. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung dieses Vertrages bedürfen, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

§ 13
Rechtsübertragung

Jeder Vertragspartner kann nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des anderen Vertragspartners seine Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Diese Zustimmung darf nicht unbegründet verweigert werden.

§ 14
Salvatorische Klausel

- (i) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und auf Bestand und Fortdauer dieses Vertrages.
- (ii) Die Vertragspartner werden in diesem Falle die rechtsunwirksame(n) oder undurchführbare(n) Bestimmung(en) dieses Vertrages mit Wirkung zum Zeitpunkt der rechtlichen Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung(en) durch andere Bestimmungen ersetzen, die der/den ursprünglichen Bestimmung(en) in ihrem wirtschaftlichen Erfolg und ihrer Zielsetzung möglichst nahekommen.
- (iii) Die Absätze (i) und (ii) gelten entsprechend für unbewusste Regelungslücken in diesem Vertrag.

§ 15
Wirtschaftsklausel

- (i) Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, die hier jedoch nicht vorgesehen waren oder zum Zeitpunkt der Durchführung dieses Vertrages nicht berücksichtigt werden konnten, können die Vertragspartner eine Vertragsänderung beantragen, in dem Maß, in dem es für den beantragenden Vertragspartner unzumutbar wäre, eine bestimmte Bestimmung dieses Vertrages zu erfüllen oder durchzuführen.
- (ii) Der Antrag sollte die ihm zugrundeliegende Begründung und die vorgeschlagene Änderung des Vertrages angeben.
- (iii) Der Antrag auf Änderung ist bei dem anderen Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt einzureichen, ab dem der beantragende Vertragspartner Kenntnis von dem Umstand und dessen Auswirkungen auf die Ausführung des Vertrages erlangt. Die Vertragspartner werden dann einander konsultieren, um die Änderung des Vertrages auf einer fairen Grundlage durchzuführen.

§ 16 Ansprechpartner

Die Ansprechpartner für die Kommunikation bezüglich dieses Vertrages sind die folgenden:

Für Fluxys TENP:

Fluxys TENP GmbH
 Alexandra Moussa
 Commercial Operator
 Elisabethstraße 11
 D - 40217 Düsseldorf
 Tel.-Nr.: +49 211 420909 25
 Fax-Nr.: +49 211 420909 11
 E-Mail-Adresse: alexandra.moussa@fluxys.com

Für den Lieferanten:

[Lieferant]
 [Ansprechpartner]
 [Straße]
 [PLZ, Ort]
 [Tel.-Nr.]
 [Fax-Nr.]
 [E-Mail-Adresse]

§ 17 Anzuwendendes Recht und Schiedsgerichtsbarkeit

- (i) Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden ausschließlich und abschließend von einem Schiedsgericht entschieden.
- (ii) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem der Vertragspartner, der unter Darlegung des Streitgegenstandes das Schiedsverfahren eingeleitet hat, einen Schiedsrichter benennt und den anderen Vertragspartner auffordert, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen, woraufhin die beiden bestellten Schiedsrichter einen Vorsitzenden auswählen. Versäumt ein Vertragspartner es, einen Schiedsrichter innerhalb von vier (4) Wochen zu benennen, kann der Vertragspartner, der das Schiedsverfahren eingeleitet hat, den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Vertragspartner bindend. Haben die Schiedsrichter binnen vier (4) Wochen keinen Vorsitzenden ausgewählt, kann ein Vertragspartner den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Vertragspartner bindend.
- (iii) Der Ort des Schiedsverfahrens ist Düsseldorf.
- (iv) Das gemäß § 1062 Zivilprozessordnung (ZPO) zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht Düsseldorf. Die Verfahrenssprache ist die deutsche Sprache. Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung (ZPO).

- (v) Für diesen Vertrag und dessen Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG), finden keine Anwendung.
- (vi) Der für diesen Vertrag maßgebliche Text ist derjenige in deutscher Sprache. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung hat daher die deutsche Fassung Vorrang.

Dieser Vertrag wurde in zwei (2) Originalexemplaren angefertigt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Fluxys TENP GmbH

(Lieferant)

Anhang 1 (Kopie des abgegebenen Angebotsblattes des Lieferanten)

Angebotsblatt Treibgas

für den Lieferzeitraum 01. Januar 2020, 06:00 Uhr bis 01. Januar 2021, 06:00 Uhr

Abgabefrist für die Angebote: **11. Dezember 2019, 14:00 Uhr**

Bieter: _____

E-Mail-Adresse: _____

Wir haben die „Ausschreibungsregeln“ der Fluxys TENP GmbH für die Ausschreibung zur Belieferung mit Treibgas gelesen, verstanden und angenommen. Wir geben hiermit das folgende rechtsverbindliche Angebot gemäß den „Ausschreibungsregeln“ der Fluxys TENP GmbH ab:

Lieferpunkt	Preisangebot							
	[nur die Handlingfee in €/MWh als fixen Preiszuschlag auf den European Gas Spot Index (EGSI)* für NCG der PEGAS]							
	Los 1	Los 2	Los 3	Los 4	Los 5	Los 6	Los 7	Los 8
NCG VHP								

*(<https://www.powernext.com/spot-market-data>)

Hiermit stimmen wir zu und bestätigen, dass das vorliegende Angebot ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines „Vertrages zur Belieferung mit Treibgas“ (siehe **Anlage B**) mit der Fluxys TENP GmbH darstellt. Die Annahme unseres vorstehenden Angebotes durch die Fluxys TENP GmbH führt automatisch zum Abschluss eines solchen Vertrages. Die Fluxys TENP GmbH und der Bieter werden den „Vertrag zur Belieferung mit Treibgas“ zu Dokumentationszwecken unverzüglich unterzeichnen.

Ort, Datum

Unterschrift(en)